



MOHR · RECHTSANWÄLTE
Partnerschaftsgesellschaft

Gen-Raps: Schleswig-Holsteinisches Oberverwaltungsgericht bestätigt siegreiches Urteil

Öffentliches Informationsinteresse überwiegt Vertraulichkeit personenbezogener Daten

Mit heute hier zugestelltem Beschluss vom 27.11.2009 hat das Oberverwaltungsgericht Schleswig (OVG, Az: 4 LA 101/09) die vom Land Schleswig-Holstein beantragte Zulassung der Berufung gegen das für unsere Mandantschaft siegreiche Urteil des Verwaltungsgericht vom 03.09.2009 (vgl. dazu Meldung vom 03.09.2009) abgelehnt.

Damit steht rechtskräftig fest, dass das Land die von dem von uns vertretenen Umweltverband begehrten Umweltinformationen zu den Anbaustandorten genveränderten Rapses zu Unrecht verweigert hat.

Das OVG hat im Ergebnis die Rechtsauffassung des VG bestätigt. Es hat sich maßgeblich von der Erwägung leiten lassen, dass die Ausschlussstatbestände in § 8 Abs. 2 UIG-SH eng auszulegen seien und dass das dabei zu berücksichtigenden Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nicht schrankenlos gewährleistet sei. Das Interesse der betroffenen Landwirte am Schutz ihrer personenbezogenen Daten wiege weniger schwer als das öffentliche Informationsinteresse. Die auch wirtschaftlichen Interessen der betroffenen Landwirte wögen weniger schwer als das öffentliche Interesse.

Hamburg, den 02.12.2009

Jan Mittelstein, LL.M/
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Rüdiger Nebelsieck, LL.M/
Fachanwalt für Verwaltungsrecht